

SATZUNG

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 23. Juli 2020

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), eine Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung):

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Nutzungsgebühren
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Waldkraiburg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) Nutzungsgebühren (§ 7)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 8)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht im Fall
 - a) des §2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) des §2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) des §2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) des §2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabgebühren

- (1) Die im Einzelnen aufgeführten Grabgebühren gelten für 1 Jahr.
- (2) Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit bzw. für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Für den Erwerb des Nutzungsrechts (Erwachsene und Urnen 15 Jahre, Kinder 10 Jahre) gilt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Waldkraiburg (Friedhofs- und Bestattungssatzung).
- (3) Allgemeine Grabstätten (Einzelgräber)

Die Gebühr beträgt für	€
a) Erwachsenengräber	35,-
b) Kindergräber	19,-

(4) Sondergrabstätten

1. Die Gebühr beträgt für	€
a) 2-stellige Grabstätten in Reihenlage	43,-
b) 4-stellige Grabstätten in Reihenlage	68,-
c) 2-stellige Grabstätten in Streulage	54,-
d) 4-stellige Grabstätten in Streulage	92,-
e) Kindersondergrabstätten in Reihenlage	31,-
f) Kindersondergrabstätten in Streulage	29,-
2. An mehr als 4-stelligen Grabstätten wird die Gebühr nach Nr. 1 b) und d) zuzüglich für jeweils zwei weitere Grabstellen berechnet	€
a) in Reihenlage	43,-
b) in Streulage	54,-
3. Die Gebühr für die Sondergrabstätten groß in Grabfeldern 08 a – 08 i ff beträgt	€
a) 2-stellige Grabstätten in Reihenlage	46,-
b) 2-stellige Grabstätten in Streulage	59,-

(5) Urnennischen in Urnenmauern

Die Gebühr beträgt für	€
a) einfachbreite Nische	38,-
b) doppeltbreite Nische	55,-

(6) Pflegefreie Urnengräber (z.B. Urnenkreise)

Die Gebühr beträgt für	€
eine Sektion zur Beisetzung bis zu 4 Urnen, inkl. der Grabpflege	67,-

(7) Namenlose Urnengräber

Die Gebühr beträgt für	€
eine Grabstelle, inkl. der Grabpflege	29,-

(8) Kindergemeinschaftsgrabanlage

Die Gebühr beträgt für	€
eine Grabstelle, inkl. der Grabpflege	29,-

(9) Familienbaum

Die Gebühr beträgt für	€
acht Grabstellen, inkl. der Grabpflege	220,-

(10) Gemeinschaftsbaum

Die Gebühr beträgt für eine Grabstelle, inkl. der Grabpflege	€ 31,--
---	------------

(11) Rosengarten

Die Gebühr beträgt für eine Grabstelle, inkl. der Grabpflege	€ 62,--
---	------------

- (12) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

§ 5

Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

- (1) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tage der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grabfertigung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabes bei Erdbestattungen beträgt bei

a) Erwachsenen	€
in Normallage (1,60 m)	292,-
in Tieflage (2,20 m)	414,-
b) Kindern (1,10 m)	97,-
c) Tot- und Fehlgeburten, Leichenteilen (0,80 m)	97,-

(2) Urnenbeisetzung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen beträgt bei

	€
a) einem Erdgrab (0,65 m)	48,-
b) einer Urnennische	24,-

(3) Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

1. Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Umbettung in einen Sarg oder Behälter werden berechnet bei

	Leichen	Gebeine
a) Erwachsenen	€	€
aus einer Tiefe von 1,60 m	292,-	292,-
aus einer Tiefe von 2,20 m	414,-	414,-
b) Kindern aus einer Tiefe von 1,10 m	97,-	97,-

2. Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden bei Leichen die Gebühren nach Abs. 1 berechnet.

3. Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bei Gebeinen gilt Abs. 1 c) entsprechend.

(4) Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen	€
1. Ausgrabung aus einem Erdgrab	48,-
Wiederbeisetzung in einem Erdgrab	48,-
2. Wegnahme aus einer Urnennische	24,-
Wiederbeisetzung in einer Urnennische	24,-
3. Verlegung nach Ablauf der Ruhefrist im Sinne § 15 Abs. 3 Friedhofssatzung	
a) aus Urnennische (einschl. Öffnen und Schließen)	24,-
b) aus Erdgrab (einschl. Ausgrabung und Wiederbeisetzung)	48,-

(5) Sonstige Bestattungskosten

1. Die Gebühr beträgt für	€
a) Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschung und ähnliches, einschließlich Reinigung	177,-
b) Umfüllen von Asche von einem Behälter in einen anderen	43,-
2. Die Kosten für die nutzbaren durchgehenden Grabsteinfundamente werden zum Selbstkostenpreis mit einem Aufschlag von 10 % für die zu leistende Vorfinanzierung berechnet.	

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Der Stundensatz hierfür beträgt 35 €. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Nutzungsgebühren

	€
(1) Nutzung der Leichenhalle pro Tag (Aufbahrungsräume)	31,-
(2) Nutzung der Aussegnungshalle inkl. Reinigung (je Trauerfall)	133,-
(3) Nutzung des Verabschiedungsraums pro Tag	60,-

§ 8

Verwaltungsgebühren

	€
(1) Rückgabe von Urnennischen / Urnen in Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit	61,-
(2) Übertragung des Nutzungsrechts während laufender Nutzungszeit	20,-
(3) Erwerb einer Beisetzungsstätte ohne Sterbefall	40,-
(4) Genehmigung zur a) Errichtung eines Grabmals	5 v. H. der gesamten Grabmalherstellungskosten, aufgerundet auf volle fünf €; max. 275,-
b) Änderung eines Grabmals	3 v. H. der gesamten Grabmalherstellungskosten, aufgerundet auf volle fünf €; max. 275,-
(5) Genehmigung zur Vornahme einer Bestattung vor Ablauf von 48 Std. / nach Ablauf von 96 Std. (§§ 18 und 19 BestV)	20,-
(6) Ausstellung eines Leichenpasses (§ 10 BestV)	20,-
(7) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche (§ 10 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	30,-
(8) Bescheinigung über das Vorhandensein einer Urnennische/Grabstätte	20,-
(9) Verlängerung von Grabnutzungsrechten	40,-
(10) Versendung von Urnen	40,-
(11) Verlegung von Urnen	40,-
(12) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von 5 € bis 61 € erhoben werden.	

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18. Dezember 2015 außer Kraft.